

## **Lernfahrten ab 17 Jahren**

Wer den Lernfahrausweis **vor dem 20. Altersjahr erwirbt**, muss neu eine **Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen**. Der Gewinn dieser Verlängerung für die Verkehrssicherheit liegt darin, dass sich das Unfallrisiko nach Bestehen der praktischen Führerprüfung umso mehr reduziert, je mehr Fahrten mit Begleitung stattgefunden haben. Da das Mindestalter für den Erwerb des Führerausweises für Personenwagen nicht angehoben werden soll, kann künftig der Lernfahrausweis bereits im Alter von 17 Jahren erteilt werden. Zudem ist es für gewisse Berufsausbildungen erforderlich, den Führerausweis bereits mit 18 zu haben. Für Personen, die den Lernfahrausweis **nach dem 20. Altersjahr erwerben**, gilt die heutige Regelung weiterhin.

## **Praktische Hinweise und Übergangsbestimmungen**

### ***Personen mit Jahrgang 2003***

Ab dem 1. Januar 2021 können 17-Jährige den Lernfahrausweis für Personenwagen (Kat. B) erhalten. Wer den Lernfahrausweis vor dem 20. Geburtstag erwirbt, muss ihn mindestens zwölf Monate besitzen, um zur praktischen Führerprüfung zugelassen zu werden. Dies hat der Bundesrat am 14. Dezember 2018 beschlossen.

Damit Neulenkende des Jahrgangs 2003 die praktische Führerprüfung weiterhin mit 18 Jahren absolvieren können, hat der Bundesrat am 3. Juli 2019 das Übergangsrecht zur Änderung vom 14. Dezember 2018 ergänzt.

Konkret können Personen mit Jahrgang 2003 den Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 1. Januar 2021 mit 17 Jahren erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Prüfung der Basistheorie bestanden haben. Diese Prüfung können sie frühestens im Dezember 2020 ablegen.

Wenn Personen mit Jahrgang 2003 den Lernfahrausweis im 2021 erwerben, müssen sie ihn nicht mindestens zwölf Monate besitzen, um zur praktischen Führerprüfung zugelassen zu werden. Die praktische Führerprüfung dürfen sie ab ihrem 18. Geburtstag ablegen.

Personen mit Jahrgang 2003, die den Lernfahrausweis erst 2022 oder später erwerben, müssen die zwölfmonatige Lernphase durchlaufen.

### ***Personen mit Jahrgang 2002***

Personen mit Jahrgang 2002 können den Lernfahrausweis der Kategorie B (Personenwagen) ab ihrem 18. Geburtstag erhalten. Wenn sie den Lernfahrausweis noch im 2020 erwerben, können sie im 2021 an die praktische Führerprüfung, auch wenn sie den Lernfahrausweis noch nicht während mindestens eines Jahres besitzen.

Personen mit Jahrgang 2002 müssen den Lernfahrausweis noch im 2020 erwerben, falls sie keine Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen wollen.

Die Prüfung der Basistheorie kann frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag abgelegt werden.

## **Unbefristete Gültigkeit von Ausbildungen und Prüfungen**

Einmal absolvierte Ausbildungen (wie der Kurs Verkehrskunde, die praktische Grundschulung für Motorradfahrer) und bestandene Prüfungen (Theorieprüfung, praktische Prüfung) gelten neu grundsätzlich unbefristet.

### **1. Theorieprüfung**

- Mindestens 17 Jahre
- Theorieprüfung (zeitlich unbeschränkt gültig)
- Bestandene Prüfung berechtigt zum Bezug des Lernfahrausweises (LFA)

### **2. Praktische Führerprüfung**

- Mindestalter 18 Jahre
- Verkehrskundeunterricht: Dauer 8 Stunden, verteilt auf mehrere Module
- Voraussetzung: Wer den LFA vor dem 20. Geburtstag erworben hat, muss seit mindestens einem Jahr mit dem Lernfahrausweis Praxis gesammelt haben

### **3. Führerausweis auf Probe**

- Mindestalter 18 Jahre
- Probezeit drei Jahre
- Obligatorisch: Ein Weiterbildungstag innerhalb der ersten zwölf Monate der Probezeit

### **4. Definitiver Führerausweis**

- Mindestalter 21 Jahre
- Voraussetzung: Kein Ausweisentzug in der Probezeit
- Definitiver Führerausweis zeitlich unbeschränkt gültig